

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f1d239b2-5429-3cd9-a534-8a5a943c429f>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV TRBS 1123
Amtliche Abkürzung	TRBS 1123
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV TRBS 1123

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2018 (GMBI. S. 735, 2021 S. 497) [\(1\)](#)

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS 1123 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der [Betriebssicherheitsverordnung](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Beurteilung der Maßnahmen	3
Prüfpflichtige Änderungen an Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	Anhang 1
Beispiele für prüfpflichtige Änderungen	Anhang 2

Bekanntmachung von Technischen Regeln

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

hier: TRBS 1123 "Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen - Ermittlung der Prüfnötigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV"

- Bek. d. BMAS v. 25.7.2018 - IIIb5 - 35650 -

Gemäß [§ 21 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung](#) macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) beschlossene Technische Regel für Betriebssicherheit bekannt:

Neufassung der TRBS 1123

Die TRBS 1123 "Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV - Ermittlung der Prüfnötigkeit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV", Ausgabe Februar 2010, GMBI 2010, S. 406 [Nr. 18-20] v. 23.3.2010, wird wie folgt neu gefasst:

<p>Technische Regeln für Betriebssicherheit</p>	<p>Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen - Ermittlung der Prüfnötigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV</p>	<p>TRBS 1123</p>
--	---	-------------------------